

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-716/22 – 1

Rechtssache C-716/22

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

23. November 2022

Vorlegendes Gericht:

Tribunal judiciaire d’Auch (Ordentliches Gericht Auch, Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

15. November 2022

Klägerin:

EP

Beklagte:

Préfet du Gers (Präfekt des Departement Gers)

Institut national de la statistique et des études économiques
(Nationales Institut für Statistik und Wirtschaftsplanung) (INSEE)

TRIBUNAL JUDICIAIRE

... [nicht übersetzt]

32000 Auch

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

URTEIL

Verkündet ... [nicht übersetzt] am
15. November 2022 ... [nicht übersetzt]

ZWISCHEN:

KLÄGERIN:

EP

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

32430 THOUX
... [nicht übersetzt]

UND

... [nicht übersetzt]

BEKLAGTE:

PREFET DU GERS
... [nicht übersetzt]
32000 AUCH,
nicht erschienen

INSTITUT NATIONAL DE LA
STATISTIQUE ET DES ETUDES
ECONOMIQUES
... [nicht übersetzt]
92120 MONTRouGE,
nicht erschienen

... [nicht übersetzt]

Beteiligte:
Commune de THOUX (32)
... [nicht übersetzt]
32430 THOUX,
nicht erschienen

DARSTELLUNG DES RECHTSSTREITS

EP ist mit einem französischen Staatsangehörigen verheiratet, hat durch die Eheschließung aber nicht die französische Staatsangehörigkeit erworben, da sie als ehemalige Beamtin des britischen Foreign Office (Auswärtiges Amt) der Königin von England die Treue geschworen hat. Sie lebt seit vielen Jahren in Frankreich und ist dort als Landwirtin tätig ... [nicht übersetzt].

Im Anschluss an das am 23. Juni 2016 im Vereinigten Königreich durchgeführte Referendum genehmigte der Rat der Europäischen Union am 30. Januar 2020 das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, das am 31. Januar 2020 zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich geschlossen wurde.

Art. 131 des Austrittsabkommens sieht u. a. vor, dass die Organe der Europäischen Union, insbesondere das Gericht der Europäischen Union und der Gerichtshof der Europäischen Union, während des Übergangszeitraums über die ihnen durch das Unionsrecht übertragenen Befugnisse verfügen.

Nach Art. 50 Abs. 3 des [Vertrags über die Europäische Union] finden die Verträge der Union und der Vertrag zur Gründung der Europäischen

Atomgemeinschaft ab 1. Februar 2020 auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr.

EP wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2020 in den Wählerverzeichnissen gestrichen. Sie konnte daher am 15. März 2020 nicht an den Kommunalwahlen teilnehmen.

Am 6. Oktober 2020 beantragte EP formell ihre Wiedereintragung in die Wählerverzeichnisse für nicht französische Bürger der Europäischen Union. Am 7. Oktober 2020 wurde dies vom Bürgermeister der Gemeinde THOUX abgelehnt.

EP rief daher auf der Grundlage von Art. L 18 des Code électoral (Wahlgesetz) die Wahlkommission an.

Mit Schreiben vom 3. November 2020 wurde ihr mitgeteilt, dass die Wahlkommission nicht vor März 2021 zusammentreten werde, etwa 20 Tage vor den Wahlen in den Départements.

Da diese Antwort nach Ansicht von EP die ablehnende Entscheidung des Bürgermeisters implizit bestätigte, brachte sie auf der Grundlage von Art. L 20 des Code électoral beim vorlegenden Gericht Klage gegen die Entscheidung des Bürgermeisters von THOUX ein, die dort am 9. November 2020 eingegangen ist.

Mit Entscheidung vom 17. November 2020 hat der Richter

- **beschlossen**, das Verfahren hinsichtlich sämtlicher von EP gestellter Anträge auszusetzen,
- **beschlossen**, die gesamten Akten ... [nicht übersetzt] an die Kanzlei des Gerichtshofs [der Europäischen Union] ... [nicht übersetzt] zu übermitteln.

Mit Urteil vom 9. Juni 2022, [Préfet du Gers und Institut national de la statistique et des études économiques (C-673/20, EU:C:2022:449),] auf das zur weiteren Begründung verwiesen wird, stellte der Gerichtshof fest, dass alle Briten ihre Unionsbürgerschaft und damit ihr Wahlrecht bei Kommunalwahlen verloren hatten.

Die Sache gelangte am 20. September 2022 zum Tribunal judiciaire d'AUCH zurück.

In Abwesenheit der ordnungsgemäß geladenen Beklagten beantragte EP, das Verfahren erneut auszusetzen und dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage nach der Gültigkeit des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union speziell im Hinblick auf die Europawahlen zur Vorabentscheidung vorzulegen, und in der Sache

– die Entscheidungen **aufzuheben**, mit denen ihr Antrag auf Wiedereintragung in das Wählerverzeichnis von Thoux (Gers) abgelehnt wurde;

... [nicht übersetzt] [Kostenantrag]

Auch wenn der Verlust der Unionsbürgerschaft und der Verlust des Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für die Brexpati (Angehörige des Vereinigten Königreichs, die in der Europäischen Union leben) durch das Urteil C-673/20 vom 9. Juni 2022 nunmehr auf Ebene des Gemeinschaftsrechts festgeschrieben seien, werde das Tribunal Judiciaire zunächst einräumen, dass der Gerichtshof der Europäischen Union nicht über die Frage des Wahlrechts der Brexpati bei den Europawahlen entschieden habe.

Der Gerichtshof hat bewusst nicht über diese Frage entschieden, die angesichts des Präzedenzfalls von Gibraltar in Bezug auf das Wahlrecht, das Nicht-EU-Bürgern bei den Europawahlen durch den EuGH und den EGMR eingeräumt wird, eine eigene Prüfung verdient.

Der Präsident des Gerichtshofs hat EP eindeutig darum gebeten, mit einer präzisen Vorlagefrage zu den Europawahlen zum Gerichtshof zurückzukehren, weshalb EP eine ergänzende Frage zur Vorabentscheidung vorlegt.

EP macht beim Tribunal judiciaire auch geltend, dass zwar der Verlust der Unionsbürgerschaft und des Wahlrechts bei den Kommunalwahlen, von dem niemand ausgenommen sei, für die Brexpati auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts vom Gerichtshof der Europäischen Union anerkannt worden sei, wobei im Übrigen EPs Eid auf die Königin von England vergessen worden sei, dieser Standpunkt jedoch auf der Ebene der Konvention zum Schutz der Menschenrechte weiterhin in Frage gestellt werden könne und die Streichung von EP aus dem Wählerverzeichnis daher gegen die Konvention verstoße.

Zu weiterer Kenntnis der dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen und des vorliegenden Rechtsstreits wird auf das Urteil des Gerichtshofs vom 9. Juni 2022 verwiesen.

... [nicht übersetzt] [Verfahren]

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Durch die Streichung von EP aus den Wählerverzeichnissen hat die französische Verwaltung ihr de facto nicht nur ihr Wahlrecht bei den Kommunalwahlen, sondern auch bei den Europawahlen entzogen.

Paradoxerweise hat EP ihr Wahlrecht bei den Kommunalwahlen gerade deshalb verloren, weil ihr ihre Unionsbürgerschaft entzogen worden war.

Zwar hat der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 9. Juni 2022 die im Übrigen negativen Antworten nur auf das Wahlrecht von EP bei den

Kommunalwahlen beschränkt, doch hat er sich nicht zum Wahlrecht der Briten bei den Europawahlen geäußert.

Das Tribunal Judicial d'Auch ist also noch mit dem gesamten Rechtsstreit befasst, auch wenn offensichtlich der Verlust der Unionsbürgerschaft und der Verlust des Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für die Brexipats nunmehr durch das Urteil C-673/20 vom 9. Juni 2022 auf Ebene des Gemeinschaftsrechts festgeschrieben sind.

In der Rechtssache Matthews/Vereinigtes Königreich, 24833/94, Urteil vom 18. Februar 1999, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte jedoch für die Bewohner von Gibraltar, die keine Unionsbürger sind, festgestellt, dass *„das Europäische Parlament in ausreichendem Maße an dem spezifischen Gesetzgebungsverfahren beteiligt [ist], das zum Erlass bestimmter Arten von Gemeinschaftsrechtsakten führt, sowie an der allgemeinen demokratischen Kontrolle der Tätigkeiten der Gemeinschaft, damit es als Teil der ‚Legislative‘ von Gibraltar im Sinne von Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 angesehen werden kann.“*

Am 12. September 2006 hat der Gerichtshof der Union in einem Urteil Spanien/Vereinigtes Königreich (C-145/04[, EU:C:2006:543]) sodann ausgeführt, dass *„... die Vertragsstaaten bei der Festlegung von Bedingungen im Zusammenhang mit dem Wahlrecht über ein weites Ermessen verfügen. Diese Bedingungen dürfen die betreffenden Rechte jedoch nicht dergestalt schmälern, dass sie in ihrem Wesen beeinträchtigt werden und ihre Wirksamkeit verlieren. Sie müssen einen legitimen Zweck verfolgen, und die eingesetzten Mittel dürfen nicht unverhältnismäßig sein ...“*.

Zusammenfassend könnte ein Gebietsansässiger aufgrund des festen, stabilen und ungestörten Wohnsitzes im Gebiet der Europäischen Union davon ausgehen, dass ihm eine im vorliegenden Fall europäische Legislative vorbehalten sei. Ein Staat kann sein Wahlrecht mit Maßnahmen regeln, die in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen, ohne dieses Recht in einem Maße zu verletzen, dass es unwirksam wird.

Diese Lösung scheint sich auch ergeben zu haben, als der Gerichtshof argumentiert hat, dass ein Nicht-EU-Bürger in Gibraltar nicht ausgenommen ist, wie es nach den vom Gerichtshof festzulegenden Kriterien für ehemalige britische Unionsbürger, die insbesondere aufgrund ihres Wohnorts auch heute noch enge Verbindungen zu den Mitgliedstaaten aufweisen, sein könnte: *„Beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts sind die einzelnen Mitgliedstaaten dafür zuständig, unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts die Personen zu bestimmen, die das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament haben. Es verstößt nicht gegen die Artikel 189 EG, 190 EG, 17 EG und 19 EG, wenn die Mitgliedstaaten dieses aktive und passive Wahlrecht bestimmten Personen zuerkennen, die enge Verbindungen mit ihnen aufweisen, ohne eigene Staatsangehörige oder in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Unionsbürger zu sein.“*

Denn weder in den Artikeln 189 EG und 190 EG noch im Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen zum Europäischen Parlament wird ausdrücklich und genau angegeben, wer das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament hat. Was die Artikel 17 EG und 19 EG über die Unionsbürgerschaft betrifft, so behandelt nur Artikel 19 EG in Absatz 2 eigens das aktive Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament. Dieser Artikel beschränkt sich jedoch darauf, das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit auf die Ausübung dieses Rechts anzuwenden.

Was ferner das Vorliegen einer eventuellen Verbindung zwischen der Unionsbürgerschaft und dem aktiven und passiven Wahlrecht betrifft, aufgrund deren dieses Recht nur Unionsbürgern gewährt werden könnte, so lassen sich aus den Artikeln 189 EG und 190 EG über das Europäische Parlament, wonach das Europäische Parlament aus Vertretern der Völker der Mitgliedstaaten besteht, insoweit keine eindeutigen Schlussfolgerungen ziehen. Der Begriff „Volk“, der nicht definiert wird, kann in den verschiedenen Mitgliedstaaten und Sprachen der Union nämlich unterschiedliche Bedeutungen haben. Aus den Vorschriften des Vertrages über die Unionsbürgerschaft lässt sich kein Grundsatz ableiten, wonach alle anderen Vorschriften des Vertrages ausschließlich für Unionsbürger Geltung hätten, so dass auch die Artikel 189 EG und 190 EG nur auf diese anwendbar wären. Denn Artikel 17 Absatz 2 EG sieht zwar vor, dass die Unionsbürger die im Vertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten haben, der Vertrag verleiht jedoch auch Rechte, die nicht an die Unionsbürgerschaft, ja nicht einmal an die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats gebunden sind. Artikel 19 Absatz 2 EG impliziert zwar, dass Staatsangehörige eines Mitgliedstaats in ihrem eigenen Land das aktive und passive Wahlrecht haben, und verlangt von den Mitgliedstaaten, diese Rechte auch in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Unionsbürgern zu gewähren, daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass ein Mitgliedstaat nicht das aktive und passive Wahlrecht bestimmten Personen zuerkennen könnte, die eine enge Verbindung mit ihm aufweisen, ohne jedoch Staatsangehörige dieses Staates oder eines anderen Mitgliedstaats zu sein. Da im Übrigen die Zahl der in den einzelnen Mitgliedstaaten gewählten Vertreter in Artikel 190 Absatz 2 EG festgelegt ist und die Wahlen zum Europäischen Parlament beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts in jedem Mitgliedstaat für die in diesem Staat gewählten Vertreter durchgeführt werden, wirkt sich eine von einem Mitgliedstaat vorgenommene Ausweitung des Wahlrechts bei diesen Wahlen auf andere Personen als seine eigenen Staatsangehörigen oder in seinem Hoheitsgebiet ansässige Unionsbürger nur auf die Wahl der in diesem Mitgliedstaat gewählten Vertreter aus, nicht jedoch auf die Wahl oder die Zahl der in den anderen Mitgliedstaaten gewählten Vertreter.

Das Vereinigte Königreich hat daher durch den Erlass eines Gesetzes, das für Gibraltar bestimmt, dass Staatsangehörige des Commonwealth mit Wohnsitz in Gibraltar, die keine Gemeinschaftsangehörigen sind, das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament haben, nicht gegen die Artikel 189 EG, 190 EG, 17 EG und 19 EG verstoßen.“

Bei der Aufstellung dieser rechtlichen Kriterien ist die konkrete Beurteilung der Situation von EP erforderlich:

- EP hat weiterhin enge Bindungen zu Frankreich, einem Mitgliedstaat der Union, aber darüber hinaus aufgrund des Ausschlusses ihres Wahlrechts bei den britischen Wahlen durch die englische „15 year rule“ (15-Jahre-Regel) und des Verlusts ihres Wahlrechts bei den Kommunalwahlen infolge des Brexit gemäß dem Urteil des EuGH vom 9. Juni 2022, C-673/20, keinerlei Wahlrecht mehr.
- Ihre Menschenwürde wird erheblich beeinträchtigt, da ihr, obwohl sie eine respektable Person bleibt, die nie verurteilt wurde, das elementarste Recht auf freie Meinungsäußerung genommen wird, was im Hinblick auf das Hauptziel des Vertrags, der den Austritt des Vereinigten Königreichs aus den Verträgen über die Arbeitsweise der Europäischen Union regelt, völlig unverhältnismäßig erscheint.
- Der Eingriff in das Privat- und Familienleben von EP ist offensichtlich, da ihr aufgrund der Anwendung der „15 year rule“ auf ihren Fall und der Ratifizierung des Brexit am 31. Januar 2020 jegliches Wahlrecht sowohl für die britischen und französischen Wahlen als auch für die Europawahlen genommen wird.

Im Ergebnis wäre es angesichts der Rechtsprechung der oben genannten europäischen Gerichte denkbar, dass EP, eine britische Staatsangehörige, die seit mehreren Jahrzehnten in Frankreich wohnt und rechtmäßig das Wahlrecht bei den Kommunal- und Europawahlen gehabt hat, weiterhin friedlich ein Wahlrecht bei den Europawahlen ausüben kann.

Darüber hinaus ergibt sich, wie bereits in unserer früheren Zwischenentscheidung vom 17. November 2020 erwähnt, aus der französischen Rechtsprechung im Zivil- und Verwaltungsrecht, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit den Zweck verfolgt, die Macht der Behörden zu mäßigen, um die Rechte und die Autonomie der Bürger zu gewährleisten und Eingriffe zu vermeiden, die überschießend oder zu radikal und damit geeignet sind, den Wesensgehalt der Rechte und Freiheiten zu beeinträchtigen.

Die öffentliche Gewalt kann die Freiheit der Bürger nur soweit einschränken, wie es für den Schutz der öffentlichen Interessen unerlässlich ist. Sie muss vorrangig sicherstellen, dass die Grundrechte gewährleistet sind. Eine Maßnahme, die Rechte und Freiheiten einschränkt, muss daher sowohl geeignet oder heranziehbar, als auch notwendig und verhältnismäßig sein.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nunmehr ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts gemäß Art. 5 Abs. 4 des Vertrags über die Europäische Union. Er verfolgt denselben Zweck: die Macht der Behörden zu mäßigen und Eingriffe zu verhindern, die überschießend oder radikal und damit

geeignet wären, den Wesensgehalt der Rechte und Freiheiten zu beeinträchtigen. Dieser Grundsatz gilt für die Organe der Europäischen Union und für die Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Rechts.

Neben der Rechtsprechung des Conseil d'Etat (französischer Staatsrat) ist das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit auch ein wichtiger Teil des Verfassungsrechts, das die Verhältnismäßigkeit ausgehend vom Erfordernis der Notwendigkeit von Strafen gemäß Art. 8 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte angenommen hat.

Im vorliegenden Fall kann EP, die gemäß den Akten nachweislich seit 29. April 1984 in Frankreich wohnhaft ist, aufgrund des britischen „Representation of the People Act 1985“ an keiner britischen Wahl mehr teilnehmen.

In der Rechtssache von Herrn SHINDLER hat der EGMR am 7. Mai 2013 hinsichtlich dieser britischen Bestimmung entschieden, dass sie nicht gegen Art. 3 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK verstoße. Der Betroffene konnte 2013 zum Zeitpunkt der Entscheidung des EGMR noch an Wahlen zum Europäischen Parlament und an Kommunalwahlen teilnehmen.

Der Fall von EP ist anders gelagert, da sie trotz Eintragung in die Wählerverzeichnisse in Isère und ab Oktober 2000 in THOUX 32 ihr Recht auf Teilnahme an Wahlen zum Europäischen Parlament und an Kommunalwahlen im Jahr 2020 verloren hat. Dies basiert auf der Anwendung von Art. 127 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs, der festlegt, dass die Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die das aktive und passive Wahlrecht der Unionsbürger für Wahlen zum Europäischen Parlament und Kommunalwahlen vorsehen, auf das Vereinigte Königreich während des zweijährigen Übergangszeitraums nicht anwendbar sind.

EP, die volljährig und geschäftsfähig ist und der strafrechtlich keine Rechte entzogen wurden, hat nun keinerlei Wahlrecht mehr.

Das Wahlrecht ist aber kein Privileg, sondern stellt wie vom EGMR festgehalten ein von der EMRK gewährleistetetes Recht dar (Albanese gegen Italien, 23. März 2006). Eine Einschränkung des Wahlrechts muss außerdem ein legitimes Ziel verfolgen, und darf nicht absolut sein (Alajos Kiss gegen Ungarn, 20. Mai 2010).

Das vorlegende Gericht hält jedoch fest, dass die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens auf den vorliegenden Fall von EP, die im Vereinigten Königreich überhaupt nicht mehr wählen kann, ihr Wahlrecht, ein grundlegendes Recht, unverhältnismäßig beschränkt.

Aus all diesen Gründen ist es unerlässlich, dem EuGH eine ergänzende Frage zur Vorabentscheidung, [wie] nachstehend präzisiert, vorzulegen.

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Verfahren]

AUS DIESEN GRÜNDEN

hat das Gericht im öffentlichen Verfahren durch streitiges Zwischenurteil in erster Instanz

beschlossen, das Verfahren hinsichtlich sämtlicher von EP gestellter Anträge auszusetzen,

... [nicht übersetzt] [Verfahren]

und **legt** dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen **vor**:

1°)

Ist der Beschluss 2020/135 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft nicht teilweise ungültig, da das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union gegen die Art. 1, 7, 11, 21, 39 und 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 6 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Art. 52 der Grundrechtecharta verstößt, soweit es keine Bestimmung enthält, nach der das Wahlrecht bei den Europawahlen für Briten, die von ihrer Freizügigkeit und ihrer Niederlassungsfreiheit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, der die doppelte Staatsangehörigkeit zulässt oder nicht, Gebrauch gemacht haben, insbesondere für solche, die seit mehr als 15 Jahren im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnhaft sind und unter die sogenannte britische „15 year rule“ (15- Jahre-Regel) fallen, beibehalten werden kann, und damit den Verlust jeglichen Wahlrechts für Personen, die nicht das Recht hatten, sich durch eine Abstimmung gegen den Verlust ihrer Unionsbürgerschaft zu wehren, und auch für solche, die einen Treueid auf die britische Krone geleistet haben, verschlimmert?

2°)

Sind der Beschluss 2020/135, das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, Art. 1 des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Aktes zur Einführung von Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments, das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. September 2006, Spanien/Vereinigtes Königreich (C-145/04), die Art. 1, 7, 11, 21, 39 und 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 6 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union und das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 9. Juni 2022, Préfet du Gers (C-673/20), dahin gehend auszulegen, dass sie ehemaligen Unionsbürgern, die von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, sich

im Hoheitsgebiet der Europäischen Union frei zu bewegen und niederzulassen, sowie insbesondere ehemaligen Unionsbürgern, die keinerlei Wahlrecht mehr haben, weil sie ihr Privat- und Familienleben seit mehr als 15 Jahren im Hoheitsgebiet der Union führen, und sich nicht durch eine Abstimmung gegen den zum Verlust ihrer Unionsbürgerschaft führenden Austritt ihres Mitgliedstaats aus der Europäischen Union wehren konnten, das aktive und passive Wahlrecht bei den Europawahlen in einem Mitgliedstaat nehmen?

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Verfahren]

ARBEITSDOKUMENT